



An Betroffene und
Therapeutinnen/Therapeuten sowie
Ärztinnen und Ärzten

Sarnen, 3. Februar 2017

Richtlinien für die Psychotherapie in der Opferhilfe

Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die Psychologin / der Psychologe grundsätzlich über eine Praxisbewilligung des zuständigen Gesundheitsdepartementes verfügen, Mitglied im Schweizerischen Psychotherapeuten Verband SPV/ASP oder im Verband der Schweizer Psychologen FSP sein und von der Krankenkasse für die beantragte Methode anerkannt sein, damit die Therapiekosten von der Opferhilfe übernommen werden. Die Psychotherapie muss nach den Richtlinien der erwähnten Verbände erfolgen und es muss eine Anerkennung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegen.

Alternativtherapien bzw. diejenigen Therapieformen, welche nicht von anerkannten Therapeutinnen / Therapeuten und/oder Ärztinnen / Ärzte angeboten und durchgeführt werden, können nicht von der Opferhilfe finanziert werden.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrät